



## VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

### **Satzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung der 2. Änderung vom 25. Juni 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 10. November 1997 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 - Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 - Gebühren**

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder berührt er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.



(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 - Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 5 - Auslagen**

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin / der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

#### **§ 6 - Kostenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
- b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld einer anderen / eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 - Entstehung der Kostenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 8 - Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.



(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 9 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf der Tages in Kraft, an dem sie veröffentlicht worden ist.

Amelinghausen, den 10. November 1997

**Gemeinde Amelinghausen**

- Völker -  
(Gemeindedirektor)

---

Veröffentlicht am 22.12. im  
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 18/1997.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 11. Mai 1998  
Die 1. Änderungssatzung wurde veröffentlicht am 09.06.1998 im  
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/1998.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 25.06.2001  
Die 2. Änderungssatzung wurde veröffentlicht am 16.07.2001 im  
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 08/2001.